

BVGer A-6512/2018 vom 4. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6512_2018

FR: TAF A-6512/2018 du 4 février 2019

IT: TAF A-6512/2018 del 4 febbraio 2019

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die Vorinstanz kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 60 Abs. 2 Bst. a und b und Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG, SR 831.40) Verfügungen erlassen (Art. 60 Abs. 2bis BVG). Sie ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG, zumal sie öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG i.V.m. Art. 54 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4 BVG). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sie ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Die Voraussetzungen gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG sind erfüllt. Die Beschwerdeführerin ist überdies für die ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben auch parteifähig (Art. 712l Abs. 2 ZGB; zur allgemeinen Voraussetzung der Parteifähigkeit vgl. auch Vera Marantelli/Said Huber, in Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 6 N. 12 f.; zu einem seltenen Anwendungsfall vgl. Urteil des BGer 1C_100/2012 vom 16. Oktober 2012 E. 1). Sie ist folglich zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

E. 1.3

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist demnach einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c

VwVG; vgl. Urteile des BVGer A-856/2018 vom 25. Oktober 2018 E. 1.3, A-2298/2018 vom 19. Oktober 2018 E. 1.3.1; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.149 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1146 ff.).

E. 2.2

Nach den allgemeinen intertemporalen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2); dies unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Übergangsbestimmungen. In materiel-ler Hinsicht sind dagegen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung hatten (vgl. BGE 134 V 315 E. 1.2, 130 V 329 E. 2.3).

E. 3.1

Die Berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben (Art. 113 Abs. 2 Bst. a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] und Art. 1 Abs. 1 BVG).

E. 3.2

Grundsätzlich der obligatorischen Versicherung des BVG unterstellt sind die bei der AHV versicherten Arbeitnehmenden (Art. 5 Abs. 1 BVG), die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahresmindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielen (statt vieler: Urteile des BVGer A-2298/2018 vom 19. Oktober 2018 E. 2.1, A-3935/2018 vom 10. Oktober 2018 E. 2.1.2, A-6476/2017 vom 11. April 2018 E. 3.1.1). Dieser Mindestlohn wurde bisher verschiedene Male der Entwicklung in der AHV angepasst (vgl. Art. 9 BVG) und betrug in den vorliegend massgeblichen Jahren 2014 Fr. 21'060.- und 2015 - 2018 Fr. 21'150.- (Art. 5 BVV 2 in der jeweils anwendbaren Fassung [AS 2012 6347, AS 2014 3343]).

E. 3.3

Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG entspricht der massgebende Lohn für die Unterstellung unter die BVG-Pflicht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10), wobei der Bundesrat Abweichungen zulassen kann. Die Vorinstanz ist demnach grundsätzlich an die Lohnbescheinigungen der Ausgleichskasse gebunden und hat darauf abzustellen (Urteile des BVGer A-5243/2017 vom 16. August 2018 E. 3.1.1, A-6709/2017 vom 20. Juni 2018 E. 3.1.1 mit Hinweis).

E. 3.4

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die obligatorisch zu versichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Verfügt der

Arbeitgeber nicht bereits über eine Vorsorgeeinrichtung, hat er eine solche im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu wählen (Art. 11 Abs. 2 BVG). Der Anschluss erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Anschlusspflicht (Art. 11 Abs. 3 BVG; [statt vieler] Urteil des BVGer A-3935/2018 vom 10. Oktober 2018 E. 2.2.1).

E. 3.5

Gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG überprüft die AHV-Ausgleichskasse, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Sie fordert Arbeitgeber, die ihrer Pflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG nicht nachkommen, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 5 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der AHV-Ausgleichskasse nicht fristgemäss nach, so meldet diese ihn der Auffangeinrichtung BVG rückwirkend zum Anschluss (Art. 11 Abs. 6 BVG).

E. 3.6

Die Auffangeinrichtung BVG ist eine Vorsorgeeinrichtung (vgl. Art. 54 Abs. 2 Bst b BVG). Sie ist verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 1 und 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt - wie erwähnt (E. 3.4) - rückwirkend (vgl. Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG).

E. 4

Gemäss Art. 11 Abs. 7 BVG stellt die Auffangeinrichtung BVG dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Dies wird auch in Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434) erwähnt, wonach der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung BVG alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten sodann im Kostenreglement der Auffangeinrichtung BVG. Dieses Reglement bildet gemäss Dispositiv der Anschlussverfügung regelmässig (und auch im vorliegenden Fall) integrierenden Bestandteil der Anschlussverfügung.

E. 5.1

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz rückwirkend per 1. Januar 2014 den Zwangsanschluss der Beschwerdeführerin an die Auffangeinrichtung verfügt, weil sich gemäss der Meldung der zuständigen Ausgleichskasse ergeben habe, dass die Beschwerdeführerin seit dato der obligatorischen Vorsorge unterstellte Personen beschäftigt habe.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die von ihr beschäftigte Hauswartin habe zu keiner Zeit einen Lohn erzielt, der die Höhe des sog. koordinierten Lohnes erreicht bzw. überschritten habe, weshalb keine Versicherungspflicht gegeben sei.

E. 5.3

Massgebend für die Versicherungspflicht ist der AHV-pflichtige Lohn (E. 3.3). Dieser bestimmt sich rechtsprechungsgemäss aufgrund der Lohndeklarationen an die Ausgleichskasse (E. 3.3). Effektiv versichert wird jedoch nur der sog. koordinierte Lohn

(Art. 8 BVG; vgl. hierzu auch Urteil des BVGer A-4311/2016 vom 22. März 2017 E. 8.4.1).

E. 5.4

Gemäss den aktenkundigen Lohndeclarationen der Beschwerdeführerin wurden für die von ihr beschäftigte Hauswartin die untenstehenden AHV-beitragspflichtigen Löhne ausgerichtet. Dies führt zu folgender Beurteilung der Leistungspflicht: Jahr AHV-Lohn in Fr. Eintrittsschwelle in Fr. Versicherungspflicht 2017 23'460.05 21'150.00 ja 2016 20'581.15 21'150.00 nein 2015 20'586.45 21'150.00 nein 2014 21'119.80 21'060.00 ja Die Vorinstanz hat demzufolge die Beschwerdeführerin zu Recht rückwirkend per 1. Januar 2014 zwangsangeschlossen. Dass die Arbeitnehmerin der Beschwerdeführerin aufgrund des Unterschreitens des minimalen koordinierten Lohnes keinen versicherten Lohn ausweist, ändert daran nichts. Immerhin ist an dieser Stelle mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass in den Jahren, in welchen die Arbeitnehmerin die Eintrittsschwelle für den die Versicherungspflicht auslösenden Lohn nicht überschreitet, keine Beiträge zu entrichten sind (Urteil des BVGer A-1046/2016 vom 15. Dezember 2016 E. 3.4).

E. 5.5

Im Übrigen sind die für den Zwangsanschluss erhobenen Kosten von insgesamt Fr. 825.- reglementskonform und nach konstanter Rechtsprechung gerechtfertigt (E. 4; vgl. [statt vieler] Urteil des BVGer A-777/2018 vom 9. August 2018 E. 3.6).

E. 6.1

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten vor dem Bundesverwaltungsgericht zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG), Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 bzw. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der geleistete Kostenvorschuss in derselben Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 6.2

Entsprechend dem Prozessausgang ist der ohnehin nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE). Die Vorinstanz hat gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE sodann keinen Anspruch auf Entrichtung einer Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.